

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

Benutzungsordnung
für die Vereinsräume im ehemaligen
Schulhaus im Stadtteil Schönbronn

§ 1
Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die beiden Vereinsräume einschließlich der Nebenräume (Küche, WC-Anlagen, Treppenhaus).

§ 2
Zweckbestimmung

Die Räumlichkeiten werden den örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen auf Antrag überlassen.

§ 3
Überlassung der Vereinsräume

Die Benutzung durch die örtlichen Vereine und sonstigen Organisationen erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Belegungsplan wird von der Stadtverwaltung (Ortsverwaltung Schönbronn) aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Die Zuteilung von Benutzungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.

Einmalige Veranstaltungen sind rechtzeitig bei der Ortsverwaltung Schönbronn anzumelden.

Ein Rechtsanspruch auf regelmäßige Benutzung besteht nicht.

§ 4
Benutzungs- und Ordnungsvorschriften

Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und alle sonstigen Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung angebracht werden. Dies gilt auch für das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und Fenstern.

Den Vereinen und sonstigen Organisationen, denen die Benutzung aufgrund des Belegungsplanes genehmigt ist, werden Schlüssel ausgehändigt. Die Benutzer sind für diese Schlüssel und einen ordnungsgemäßen Schließdienst verantwortlich. Verluste sind unverzüglich an die Ortsverwaltung Schönbronn zu melden. Alle Räume sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.

Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung nach der Benutzung ausgeschaltet wird.

§ 5
Küchenbenutzung

Die Küche kann von den Vereinen und Organisationen während den im Belegungsplan eingetragenen Zeiten kostenlos benutzt werden.

Die Küche ist durch die Benutzung zu säubern. Reinigungsgeräte und Putzmittel werden von der Stadt nicht zur Verfügung gestellt.

Verluste an Geschirr sind bei der Ortsverwaltung Schönbronn anzumelden und zu ersetzen. Nicht angemeldete Verluste werden auf die Benutzer umgelegt.

Bei der Genehmigung von Einzelveranstaltungen ist die Küchenbenutzung eingeschlossen. Für solche Einzelveranstaltungen wird eine Unkostenpauschale über 80,-- DM (z.B. für Küchenbenutzung, Strom, Heizung, Reinigung usw.) in Rechnung gestellt.

Verträge zur regelmäßigen Lieferung von Speisen und Getränken können nur durch die Stadt Wildberg abgeschlossen werden.

§ 6
Verluste von Gegenständen, Fundsachen

Die Stadt Wildberg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge.

§ 7
Haftung, Beschädigungen

Die Benutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.

Vereine und sonstige Organisationen stellen die Stadt Wildberg von etwaigen

Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Wildberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Wildberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen haftet der Verursacher. Daneben haftet gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Räumlichkeiten überlassen sind.

§ 8 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Wildberg die Benutzung zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildberg, den 30. November 1989

Seewald
Bürgermeister

Die Benutzungsordnung vom 30. November 1989 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 6. Dezember 1989 öffentlich bekannt gemacht.